

36. Kann nach dem Verkauf einer auf Namen lautenden Aktie die Aktiengesellschaft gegen den neuen Aktionär Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis im Klagewege geltend machen, bevor der Übergang der Aktie ins Aktienbuch eingetragen ist?

§ 223.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1912 i. S. E. u. Gen. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft Zuckerfabrik W. (Kl.). Rep. I. 349/11.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin behauptete, daß der Erblasser der Beklagten eine ihrer auf Namen lautenden Aktien durch Kauf erworben, auch ihr gegenüber die Verpflichtung übernommen habe, auf seinem Pachtlande nach Maßgabe der Statuten Zuckerrüben zu bauen und ihr zu liefern. Die Beklagten bestreiten, daß die Verhandlungen ihres Erblassers mit dem Eigentümer der Aktie zu einem solchen Abschlusse geführt hätten. U. a. berufen sie sich darauf, daß sie selbst in das Aktienbuch der Klägerin nicht eingetragen seien und daß die Klägerin, wenn ihr Erblasser eingetragen sei, die Eintragung eigenmächtig und gegen seinen Widerspruch vorgenommen habe.

Die Beklagten wurden verurteilt, nach Maßgabe der Statuten Zuckerrüben zu bauen und der Klägerin zu liefern. Zu dem erwähnten Einwand heißt es in den

Gründen:

... „Daraus, daß die Beklagten nicht in das Aktienbuch der klagenden Gesellschaft eingetragen sind, sowie daraus, daß nach Behauptung der Beklagten ihr Erblasser von der Klägerin gegen dessen ausgesprochenen Willen eingetragen ist, können Einwendungen gegen den Klageanspruch nicht hergeleitet werden. Die in dieser Beziehung vorgebrachte Rüge verkennt die Bedeutung des § 223 Abs. 3 HGB.

Die Eintragung ins Aktienbuch entbehrt jeder rechtsbegründenden Wirkung. Wäre dem nicht so, wäre vielmehr anzunehmen, daß sich der Eintritt des neuen Aktionärs in die Gesellschaft dieser gegenüber erst durch die Umschreibung vollendet, dann würde freilich im Falle eines Verkaufs der Aktie die Gesellschaft bis zur Umschreibung Rechte gegen den neuen Aktionär überhaupt nicht geltend machen können. Denn der Verkauf erfolgt unter Dritten und vermag als solcher obligatorische Beziehungen zwischen dem Käufer und der Gesellschaft nicht zu schaffen. Diese könnte sich nur an den bisherigen Aktionär halten, der allein in der Lage wäre, die Umschreibung zu betreiben. Aber so liegt es rechtlich nicht. Vielmehr vollzieht sich der Eintritt des neuen Aktionärs in den gesellschaftlichen Verband durch den Verkauf und die Übereignung des Papiers. Das gilt, gleichviel ob die Aktie auf den Inhaber lautet, oder auf Namen.

Richtig ist, daß sich, wenn die Umschreibung der Aktie auf An-

trag des Käufers erfolgt, in diesen Vorgängen zwischen dem Käufer und der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft vollzieht, das unter Umständen unerläßliche Voraussetzung für Ansprüche der Gesellschaft sein mag. So lag es in dem Falle der vom Beklagten angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts Jur. Wochenschr. 1906 S. 433 Nr. 23, wo die Gesellschaft einen gegen den Zeichner der Aktie erwachsenen Anspruch auf Einzahlungen auf das Grundkapital gegen den Rechtsnachfolger geltend machte. Für diesen Anspruch kam es darauf an, ob die Umschreibung erfolgt war und ob sie erfolgt war auf Antrag gerade des Käufers der Aktie. Hier dagegen, wo es sich einerseits nicht um rückständige Leistungen aus der Zeit vor dem Erwerb der Aktie handelt, andererseits der Abschluß des hier in Frage kommenden Nebenvertrags in anderen Vorgängen zu finden ist, kommt es nur darauf an, welche Bedeutung der Umschreibung als solcher beizulegen ist.

Vollendet sich der Eintritt in den gesellschaftlichen Verband durch den Erwerb der Aktie, ohne daß es einer rechtsgeschäftlichen Beteiligung der Gesellschaft bedarf, so beschränkt sich einerseits die Bedeutung des § 223 Abs. 3 HGB. darauf, daß er in eigenartiger Weise über die Legitimation des Aktionärs bestimmt. Nur der eingetragene Aktionär kann die Rechte aus der Aktie geltend machen und nur er kann von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. (Vgl. R. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 99, 107 flg.). Andererseits erwirbt die Gesellschaft ohne ihr Zutun gegen ihren neuen Gesellschafter unmittelbar den Anspruch darauf, daß er die zur Berichtigung des Aktienbuchs erforderlichen Erklärungen abgibt.

Es kann daher nur in Frage kommen, ob die Klägerin vorliegendenfalls nicht hierauf zunächst hätte ihren Anspruch richten müssen. Das ist indes abzulehnen. Die aktienrechtliche Legitimation hat Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr. Sieht sich aber die Gesellschaft in der Lage, ihre Ansprüche gegen den Aktionär im Wege der Klage geltend zu machen, so muß ohnehin, wie über den Anspruch selbst, so über die Passivlegitimation gerichtlich entschieden werden. In letzterer Beziehung ein selbständiges vorbereitendes Verfahren oder auch nur eine Vorabentscheidung zu fordern wäre ein Formalismus, wofür man vergeblich nach einer Rechtfertigung sucht. . .